

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen. 11016 Berlin

### Nur per E-Mail:

Herrn



a.von-wertheim.ktmybhep9x@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT VB5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 FAX +49 (0) 30 18 682-2506 E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 14. Mai 2020

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Finanzielle Mittel des Bundes für den Bevölkerungsschutz

Ihr Antrag vom 17. April 2020 BEZUG

ANLAGEN

GZ V B 5 - O 1319/20/10139

DOK 2020/0445075

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

in Ihrer E-Mail vom 17. April 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

"bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- a) Aufstellung der durch den Bund für den Bevölkerungsschutz bereitgestellten finanziellen Mitteln aufgegliedert nach Jahren seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland b) ergänzend zu a) zusätzlich aufgegliedert in die Bereiche "Zivilschutz" (bereitgestellte finanzielle Mittel für den militärischen Bereich) und "Katastrophenschutz" (bereitgestellte finanzielle Mittel für den nicht-militärischen Bereich)
- c) Aufstellung der durch den Bund für den Bevölkerungsschutz bereitgestellten finanziellen Mitteln, welche dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland zugegangen sind, aufgegliedert nach Jahren".

Seite 2 Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich bis auf nachfolgende Auskünfte ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

### Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen teilweise nicht vorhanden.

Die von Ihnen erbetenen Aufstellungen zu a) und b) liegen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vor. Zwar werden im Bundeshaushalt mit der Funktionsnummer 045 des Funktionsplans Haushaltstitel bezogen auf "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" kategorisiert. Auch hieraus ließe sich eine Aufstellung im Sinne der von Ihnen erbetenen Art und Weise (Frage a): Nur Bevölkerungsschutz; Frage b): Differenzierung zwischen Zivil- und Katastrophenschutz) nicht erstellen. Dies auch deshalb, da Haushaltstitel, die verschiedene Funktionen erfüllen, nach dem Schwerpunktprinzip nur einer einzigen Funktion zugeordnet werden.

Es ist nach dem IFG auch nicht geschuldet, entsprechende Aufstellungen anzufertigen.

Ich möchte Sie jedoch auf die unter "www.bundeshaushalt.de -> Dokumente zum Haushalt -> Download Bereich" öffentlich zur Verfügung stehenden Dateien hinweisen, die eine Auswertung anhand der Funktionsnummer 045 des Funktionsplans ("Bevölkerungs- und Katastrophenschutz") für die Jahre 2005 bis 2020 ermöglichen.

Für ältere Daten ist dies unter www.bundeshaushalt.de leider nicht möglich.

Zu Ihrer Frage c) ist anzumerken, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erst am 1. Mai 2004 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) errichtet wurde. Die für das

BBK bereitgestellten Mittel können auf "www.bundeshaushalt.de -> Dokumente zum Haushalt -> Download Bereich" für die Jahre 2005 bis 2020 im Einzelplan 06, Kapitel 0628, eingesehen werden.

Informationen zu älteren Bundeshaushalten ab der ersten Wahlperiode sind im Dokumentations- und Informationssystem (DIP) für parlamentarische Vorgänge unter folgendem Link veröffentlicht:

https://pdok.bundestag.de/ z. B. unter dem Suchbegriff "Bundeshaushalt" sowie unter dort angegebenen Bundestagsdrucksachen.

## <u>Zu II.</u>

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages bzw. für einfache Auskünfte keine Gebühren erhoben werden.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.